

GEWERBEVEREIN REGION MUTSCHELLEN . POSTFACH . 8964 RUDOLFSTETTEN

- 1. Name, Dauer und Sitz**
 - 1.1. Name
 - 1.2. Dauer
 - 1.3. Sitz
- 2. Zweck**
- 3. Mitgliedschaft**
 - 3.1. Arten der Mitgliedschaft
 - 3.2. Aufnahme und Ernennung
 - 3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - 3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft
- 4. Organisation**
 - 4.1. Organe des Vereins
 - 4.2. Generalversammlung
 - 4.3. Vorstand
 - 4.4. Spezialkommissionen
 - 4.5. Rechnungsrevisoren
 - 4.6. Beschlussfassung und Wahlen
- 5. Finanzen**
 - 5.1. Einnahmen
 - 5.2. Ausgaben
 - 5.3. Haftung
- 6. Schlussbestimmungen**
 - 6.1. Revision der Statuten
 - 6.2. Auflösung des Vereins
 - 6.3. Liquidation
 - 6.4. Inkraftsetzung der Statuten

1. Name, Dauer und Sitz

1.1 Name

Unter dem Namen Gewerbeverein Region Mutschellen besteht ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB gelten, sofern nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

Der Verein ist gleichzeitig Mitglied des Aargauischen und Schweizerischen Gewerbeverbandes.

1.2 Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

1.3 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.

2. Zweck

Der Gewerbeverein Mutschellen bezweckt den umfassenden Zusammenschluss der Unternehmer von Klein- und Mittelbetrieben in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen und freien Berufen zur allseitigen Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen, insbesondere durch

- Unterstützung und Förderung der freien Marktwirtschaft
- Erhaltung und Förderung der freien Wirtschaft auf kommunaler Ebene durch Einflussnahme auf Behörden, Verwaltung, politische Parteien und Medien
- Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes
- Veranstaltung von Vorträgen und Kursen gewerbepolitischer Art
- Einflussnahme auf eine gerechte Vergebung von Arbeit und Lieferungen durch Staat, Anstalten, Gemeindeverbände, Gemeinden und private Auftraggeber
- Förderung kultureller Anlässe
- Zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit und Verkaufsförderungsaktionen

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern
2. Als Aktivmitglied kann jede selbständige natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die in der Region Mutschellen Geschäftssitz hat.
3. Als Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden, die die Vereinsinteressen unterstützt oder die mit dem Verein irgendwie verbunden ist.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

3.2 Aufnahme und Ernennung

1. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen seinen Entscheid kann an die Generalversammlung rekurriert werden.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.
2. Die Passivmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, mit zu beraten und Anträge zu stellen. Soweit sie nicht dem Vorstand oder einer Kommission angehören, besitzen sie kein Stimmrecht.
3. Jedes Aktiv- und Passivmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen kann.
 - durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.
 - durch Ausschluss

2. Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.

3. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche den Jahresbeitrag nach 6 Monaten der Fälligkeit trotz Mahnung nicht bezahlt haben.

4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten. Ebenso bleibt das Mitglied für die Kostenanteile laufender Aktionen haftbar.

4. Organisation

4.1 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- OK Gewerbeausstellung
- Spezialkommissionen
- Rechnungsrevisoren

4.2 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres statt.

2. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder beantragen.

3. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls
- Mutationen (Ausschlüsse, Rekursentscheide gegen Aufnahmebeschlüsse des Vorstandes)
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe
- Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge im Rahmen des max. statutarischen Maximalbetrages.
- Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden.
- Wahl
des Präsidenten
der übrigen Vorstandsmitglieder
der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

4. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage zum Voraus durch eine schriftliche Mitteilung, welche die Traktandenliste enthält, an die Mitglieder zu erfolgen.
5. Schriftliche Anträge sind „vorbehältlich der Ziffern 6.1 und 6.2“ bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.
6. Neben ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen können auch Vereinsversammlungen abgehalten werden, die aber keine Beschlüsse fassen können.

4.3 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- dem Sekretär / der Sekretärin
- dem Kassier / der KassiererIn
- und 3 Beisitzer / Beisitzerinnen

2. Er wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Bank oder Postcheck zeichnet der Kassier zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten kollektiv.

4. Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Aufstellung des Jahresprogramms
- Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Bestimmung OK für Gewerbeausstellung
- Bestimmung Spezialkommissionen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von Fr. 3'000.-- pro Vereinsjahr
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse

4.4 Spezialkommissionen / OK Gewerbeausstellung

Diese werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllen ihrer Aufgaben werden sie wieder aufgelöst.

4.5 Rechnungsrevisoren

1. Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

3. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

4.6 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden vorbehältlich der Ziffer 6.1 und 6.2 – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

2. Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Finanzen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen von max. Fr. 300.--
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- allfälligen anderen Zuwendungen

5.2 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Inserate
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- Ausgaben gemäss Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüssen

Die Rechnung schliesst mit dem 30. Juni ab.

5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

6.2 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

6.3 Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

6.4 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 05. November 2010 genehmigt worden und treten am 01. Juli 2011 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom: 07. November 1997

Berikon, 05. November 2010

Der Präsident

Die Sekretärin

Christoph Fuchs

Sabine Gündel